

# AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



**Verbreitungsgebiet:**  
**Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen**

Herausgeber:  
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

**Jahrgang 2026**

**Ochtrup, den 18.03.2026**

**Nr. 5**

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
16.)	13.03.2026	Bekanntmachung zur Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten (Teilstück NRW)	44
17.)	16.03.2026	Bekanntmachung der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich östlich der Augustin-Wibbelt-Straße hier: Genehmigung und Wirksamkeit	47
18.)	16.03.2026	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 14 c „Baugebiet östlich der Augustin-Wibbelt-Straße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	51

### **Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:**

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [post@ochtrup.de](mailto:post@ochtrup.de). Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

## **16.) Bekanntmachung zur Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten (Teilstück NRW)**

### **Bekanntmachung**

#### **Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante Wasserstoffleitung Emsbüren – Dorsten (Teilstück NRW)**

Die Regionalplanungsbehörden bei der Bezirksregierung Münster sowie beim Regionalverband Ruhr (RVR) haben unter Federführung der Bezirksregierung Münster die o. g. Raumverträglichkeitsprüfung mit Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Abs. 1 S. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Vorhabenträgerin (Thyssengas H2 GmbH) am 12. Februar 2026 abgeschlossen. Gemäß § 32 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) wird hiermit die gutachterliche Stellungnahme ohne Begründung bekannt gegeben.

Für den Teilabschnitt in Niedersachsen hat die Vorhabenträgerin am 07. Februar 2025 den Verzicht auf Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 15 Abs. 4 S. 2 ROG bei den zuständigen Regionalplanungsbehörden der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim angezeigt.

#### **Gutachterliche Stellungnahme**

##### **1. Ergebnis und Maßgaben**

Die Thyssengas H2 GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Neubau einer Wasserstoffleitung zwischen Emsbüren und Dorsten.

Als Ergebnis der für dieses Vorhaben durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass der in der Anlage dieser Gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf dieser Planungsstufe entspricht. Somit ist dieser Korridorverlauf raumverträglich, vorausgesetzt, dass die folgenden Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden:

(1) Bereiche für den Schutz der Natur und Waldbereiche sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden. Die Inanspruchnahme ist dabei auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken (s. Begründung Kapitel 5.4.2).

(2) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden (s. Begründung Kapitel 5.4.3).

(3) Im Rahmen der Feintrassierung hat bei der Querung von vorhandenen und geplanten Windparks eine Abstimmung mit den Kommunen und Betreibern zu erfolgen (s. Begründung Kapitel 5.6.2).

(4) Es ist im Planfeststellungsverfahren zu belegen, dass eine Querung der Autobahn 31 im Trassenkorridorsegment (TKS) NRW\_19 aufgrund der vorhandenen baulichen und planungsrechtlichen Situation nicht möglich ist. Hierzu hat eine Untersuchung der Quermöglichkeit stattzufinden. Sollte eine Querung unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Belange sowie der Vorgaben zur zeitlichen Inbetriebnahme des Vorhabens möglich sein, gilt die Alternative über die TKS NRW\_12, NRW\_17 und NRW\_19 als vorzugswürdig (s. Begründung Kapitel 7.3).

(5) Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens ist bei der Feintrassierung sicherzustellen, dass das Naturschutzgebiet (NSG) "Schwarzes Venn" von einer Inanspruchnahme durch das Leitungsvorhaben ausgeschlossen ist. Sollte eine Querung des NSG im Planfeststellungsverfahren durch die Vorhabenträgerin beantragt werden, entfällt die Vorzugswürdigkeit und damit die Bestätigung der Raumverträglichkeit des TKS NRW\_22 (s. Begründung Kapitel 7.3).

## **2. Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung**

Die gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie bei Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. S. d. § 4 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

## **3. Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme**

Die Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme ist in § 32 Abs. 4 LPIG NRW geregelt. Demnach ist diese gutachterliche Stellungnahme fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes begonnen worden ist. Ändern sich die für diese gutachterliche Stellungnahme maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die gutachterliche Stellungnahme wird spätestens zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam.

## **4. Kostenfestsetzung**

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben. Hierzu geht ein gesonderter Bescheid.

Die vorstehende gutachterliche Stellungnahme wird mit Begründung bei den folgenden Kreisen und Gemeinden sowie den Regionalplanungsbehörden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

<b>Regionalplanungsbehörde Münster</b>	<b>Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster</b>
Kreis Borken	Gemäß § 32 Absatz 3 LPIG NRW haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Gemeinde Heek	
Gemeinde Heiden	
Gemeinde Legden	
Gemeinde Reken	
Gemeinde Schöppingen	
Stadt Gescher	
Stadt Velen	
Kreis Coesfeld	
Gemeinde Rosendahl	
Stadt Coesfeld	
Kreis Steinfurt	
Gemeinde Wettringen	
Stadt Ochtrup	

<b>Regionalplanungsbehörde RVR</b>	<b>Regionalverband Ruhr Kronprinzenstraße 6 45128 Essen</b>
Kreis Recklinghausen	Gemäß § 32 Absatz 3 LPIG NRW haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Stadt Dorsten	

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter nachfolgender Adresse:

[https://url.nrw/brms\\_raumvp\\_emdo](https://url.nrw/brms_raumvp_emdo)

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR) erfolgt auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr (RVR) unter nachfolgender Adresse:

<https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raum-vertraeglichkeitspruefungen/>

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 32 - Regionalentwicklung  
Im Auftrag  
gez. Dr. Lena Neubert

**17.) Bekanntmachung der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich östlich der Augustin-Wibbelt-Straße  
hier: Genehmigung und Wirksamkeit**

**Bekanntmachung**

**126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich östlich der Aug.-Wibbelt-Straße  
hier: Genehmigung und Wirksamkeit**

Die vom Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 18.12.2025 beschlossene 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich östlich der Aug.-Wibbelt-Straße ist gemäß Verfügung der Bezirksregierung vom 13.03.2026 nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit folgendem Wortlaut genehmigt worden:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Ochtrup am 18.12.2025 beschlossene 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup.

Münster, den 13.03.2026

Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.700-017/2026.0001  
L.S.

i.A.  
C. Horstmann“

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst die Flurstücke 181, 182, 314 und 315. Die angegebenen Flurstücke liegen in der Flur 31 der Gemarkung Ochtrup.

Der Flächennutzungsplan soll in der Weise geändert werden, dass die Flurstücke 181, 182, 314 und 315 der Flur 31 als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter folgendem Link [https://www.ochtrup.de/bauen-umwelt/stadtplanung/flaechennutzungsplan-bebauungs\\_plaene-satzungen/interaktive-bauleitplanuebersicht/](https://www.ochtrup.de/bauen-umwelt/stadtplanung/flaechennutzungsplan-bebauungs_plaene-satzungen/interaktive-bauleitplanuebersicht/) eingesehen werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht darin, die Planunterlagen im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abstimmung	

einzusehen. Um vorherige Terminabsprache per E-Mail: [bauleitplanung@ochtrup.de](mailto:bauleitplanung@ochtrup.de) oder per Telefon unter 02553/73-350 wird gebeten.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, [www.beuth.de](http://www.beuth.de), bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de), auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

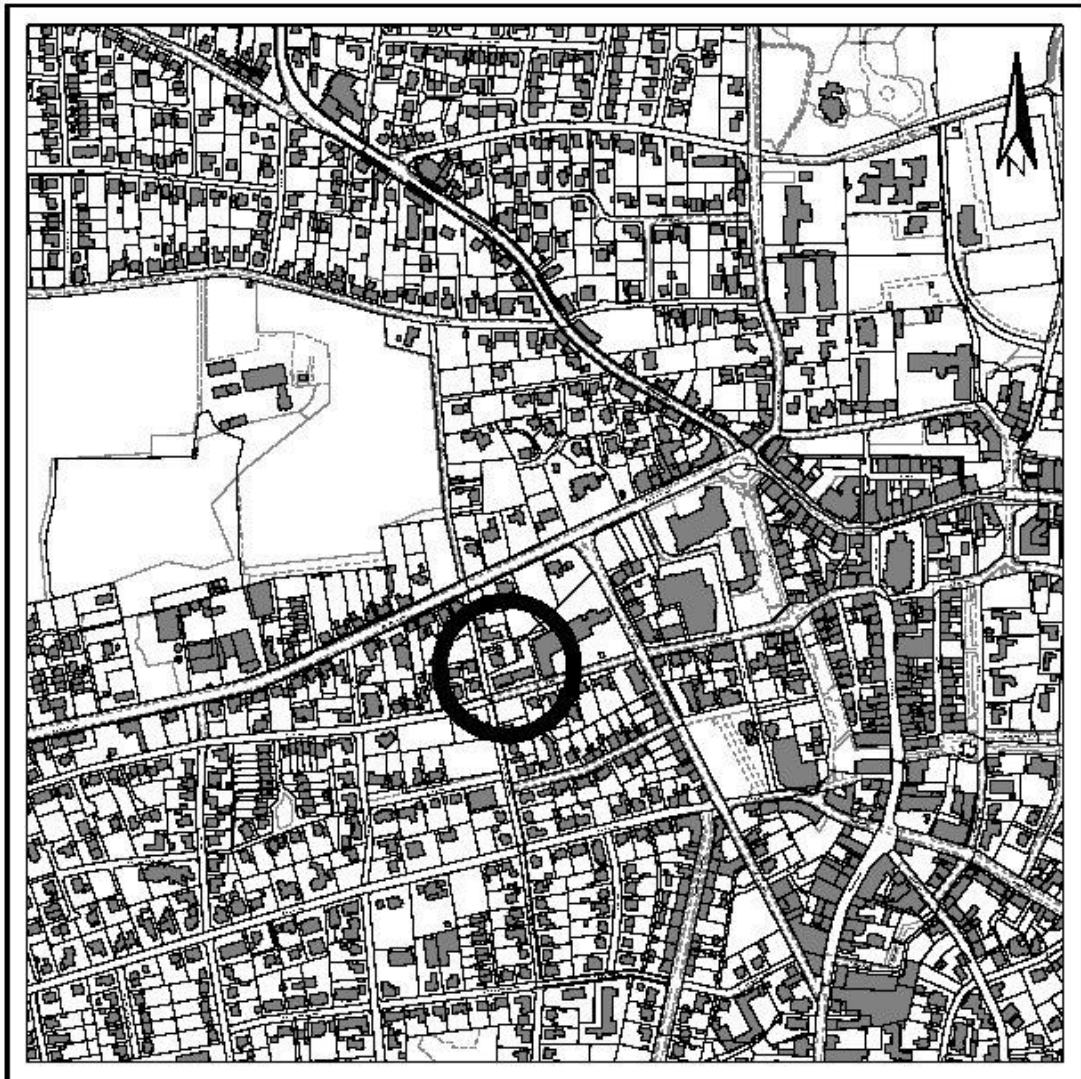
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 16.03.2026

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

# 126. Änderung des Flächennutzungsplanes

„im Bereich östlich der Augustin-Wibbelt-Straße“

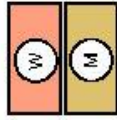


Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup

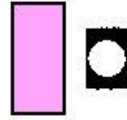
# LEGENDE

Zeichenerklärung von Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift nach § 9 BauGB und sonstiger erläuternder Planzeichen (gem. Planzeichenverordnung)

## Bauflächen



## Flächen für den Gemeinbedarf



## Verkehrsflächen



## Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

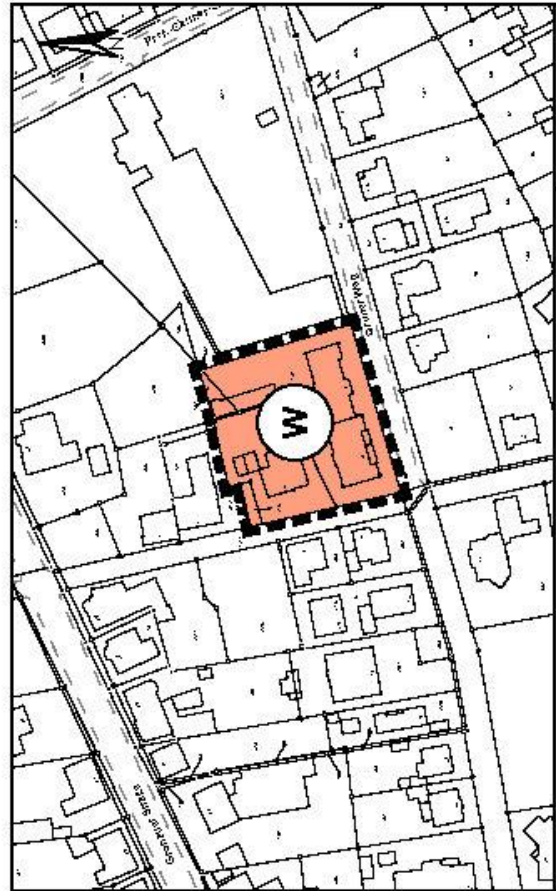


## Sonstige Planzeichen



126. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Bestand



126. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Änderung

**18.) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 14 c „Baugebiet östlich der Augustin-Wibbelt-Straße“ der Stadt Ochtrup  
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bestätigung:**

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 16.03.2026

**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 14 c „Baugebiet östlich der Aug.-Wibbelt-Straße“ der Stadt Ochtrup  
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 14 c „Baugebiet östlich der Aug.-Wibbelt-Straße“ der Stadt Ochtrup gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen einschließlich Begründung hierzu.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung des Bestands sowie die Ermöglichung einer maßvollen Nachverdichtung.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Gronauer Straße tlw.,
im Osten	durch die Prof.-Gärtner-Straße tlw.,
im Süden	durch die Straße Grüner Weg tlw.,
im Westen	durch die Augustin-Wibbelt-Straße tlw..

Die Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 30 und 31 der Gemarkung Ochtrup.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter folgendem Link <https://www.ochtrup.de/bauen-umwelt/stadtplanung/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen/interaktive-bauleitplanauebersicht/> eingesehen werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht darin, die Planunterlagen im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Öffnungszeiten

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr
oder außerhalb der Öffnungszeiten nach Abstimmung	

einzusehen. Um vorherige Terminabsprache per E-Mail: [bauleitplanung@ochtrup.de](mailto:bauleitplanung@ochtrup.de) oder per Telefon unter 02553/73-350 wird gebeten.

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, [www.beuth.de](http://www.beuth.de), bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter [www.ochtrup.de](http://www.ochtrup.de), auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 c „Baugebiet östlich der Aug.-Wibbelt-Straße“ der Stadt Ochtrup in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

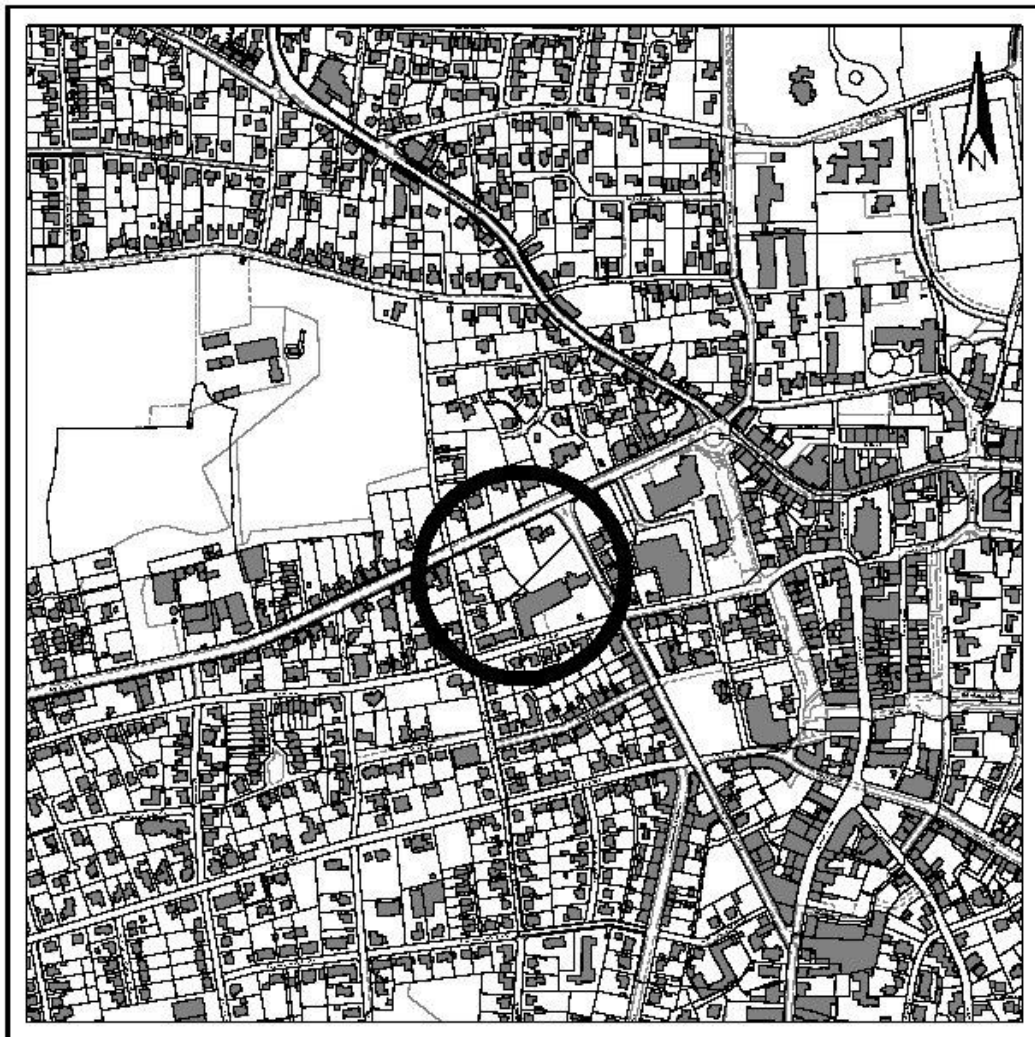
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 16.03.2026

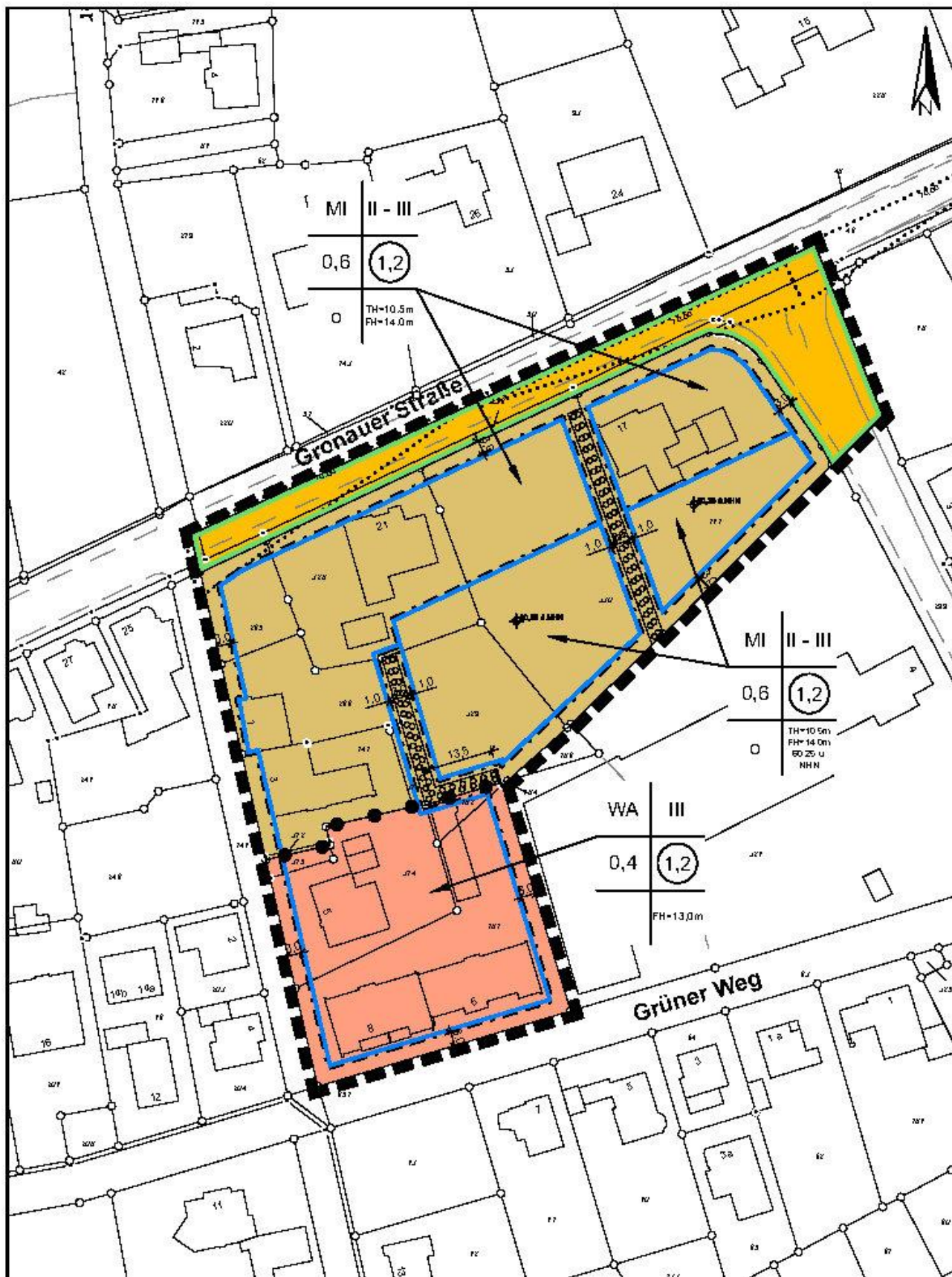
**Stadt Ochtrup**  
gez. Christa Lenderich  
Bürgermeisterin

# Bebauungsplan Nr. 14c

„Baugebiet östlich der Augustin-Wibbelt-Straße“



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup



### Bebauungsplan Nr. 14c

„Baugebiet östlich der Augustin-Wibbelt-Straße“